2. Aufruf zur Einreichung von Wettbewerbsbeiträgen für die Förderung von öffentlich und nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Nutzfahrzeuge gemäß der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität vom 28.07.2026 (Richtlinie „Nachhaltige Mobilität“)

Thüringer Aufbaubank
Die Förderbank.

1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf

Es gelten die in der Richtlinie „Nachhaltige Mobilität“ für den Fördergegenstand Nummer **2.2** getroffenen Regelungen. Sie bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Mit diesem Förderaufruf werden Fördermittel für den Neuaufbau von:

- Nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für die Fahrzeugklassen N1, N2, N3, M1, M2 und M3 sowie
- Öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für die Fahrzeugklasse N3

bereitgestellt.

Mit dem Förderaufruf werden, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, Mittel aus dem EFRE-Programm 2021–2027 zur Förderung des Aufbaus einer bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur für Nutzfahrzeuge bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt in einem zweistufigen wettbewerblichen Verfahren. Der vorliegende Förderaufruf betrifft die erste Stufe, die Einreichung des Wettbewerbsbeitrags. Die Antragstellung erfolgt in der zweiten Stufe, nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens mit Zulassung zur Antragsstellung.

Für die Umsetzung der Vorhaben beläuft sich der Bewilligungszeitraum auf 36 Monate jeweils ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides.

2. Fristen zur Einreichung von Wettbewerbsbeiträgen

Wettbewerbsbeiträge sind innerhalb des Zeitraums vom **09.11.2026 bis zum 01.03.2027** über das Thüringer Förderportal einzureichen.

Maßgeblich ist der vollständige Eingang des Wettbewerbsbeitrags bei der Bewilligungsbehörde.

Unvollständig eingereichte Wettbewerbsbeiträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben nach Nummer 2.2 der Richtlinie „Nachhaltige Mobilität“.

Errichtung von Ladeinfrastruktur

Gefördert werden der Bau und die Installation von Ladeinfrastruktur für Nutzfahrzeuge einschließlich der dazugehörigen technischen Ausrüstung.

Die Förderung umfasst sowohl:

- **öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge der Klasse N3, die einem unbestimmten Nutzerkreis zur Verfügung steht, sowie**
- **nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Fahrzeuge der Klassen N1, N2, N3, M1, M2 und M3, die ausschließlich dem Beihilfeempfänger zur Nutzung zur Verfügung steht, sowie von einer begrenzten, bestimmten Gruppe Dritter genutzt werden kann, die dem Zuwendungsempfänger namentlich bekannt bzw. von ihm namentlich bestimmbar ist; dies können beispielsweise Firmen sein, die für den Zuwendungsempfänger Anlieferung und Abtransport von Gütern und Waren mit e-LKW übernehmen.**

Die Erweiterung und Modernisierung von Ladeinfrastruktur ist nicht Gegenstand dieses Förderaufrufes.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für den Förderaufruf sind:

- juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)[1] oder kleine Midcap-Unternehmen[2] sind,
- natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind,
- kommunale Gebietskörperschaften,
- kommunale Unternehmen,

mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen.

5. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

Gefördert wird der Aufbau von Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Nutzfahrzeuge ausschließlich im Zusammenhang mit der Installation eines intelligenten Energiemanagementsystems. Die Ladeinfrastruktur muss dem Stand der Technik sowie den jeweils geltenden technischen und rechtlichen Anforderungen, insbesondere der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Ladesäulenverordnung entsprechen. Das im Anhang befindliche Dokument „Technischen Mindestanforderungen an Ladeinfrastruktur“ ist Bestandteil dieses Förderaufrufs. Die dort festgelegten Anforderungen sind bei der Planung und Umsetzung der geförderten Ladeinfrastruktur einzuhalten.

[1] Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen. Vgl. Anhang 1 AGVO: L_2014187DE.01000101.xml.
[2] Kleine Midcap-Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung (EU) 2025/1099 der Kommission vom 21. Mai 2025 zur Definition kleiner Midcap-Unternehmen erfüllen: L_202501099DE.000101.fmx.xml.

Für den Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur ist ausschließlich erneuerbarer Strom im Sinne des Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001[3] zu verwenden.

Für Vorhaben nach Nr. 2.2. ist eine **Klimaverträglichkeitsprüfung** auf Grundlage der Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 der EU-Kommission (ABl. EU 2021/C 373/01) durchzuführen. Die Klimaverträglichkeitsprüfung muss spätestens zum ersten Mittelabruf vorliegen und ist nicht Bestandteil des Wettbewerbsbeitrags. Die Thüringer Energie- und Greentech Agentur (ThEGA) unterstützt die Begünstigten bei der Erstellung der Klimaverträglichkeitsprüfung.

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur

- mindestens **100 kW je Ladepunkt** und
- mindestens ein Ladepunkt mit einer Ladeleistung von **350 kW oder mehr**.
- Um das Laden von Fahrzeugen der Klasse N3 zu gewährleisten, sind entsprechend große Park- und Rangierflächen vorzusehen, die mindestens das Laden von Fahrzeugen der EG-Fahrzeugklasse N3 ermöglichen. Der Stellplatz muss mindestens eine Länge von 16,5 m aufweisen.

Als Ladestandards sind **CCS und/oder MCS** vorzusehen.

Bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur sind ein diskriminierungsfreier Zugang sowie diskriminierungsfreie Tarife, Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden und sonstige Nutzungsbedingungen zu gewährleisten. Gebühren, die anderen Nutzern als dem Beihilfeempfänger für die Nutzung der Ladeinfrastruktur in Rechnung gestellt werden, müssen den Marktpreisen entsprechen.

Bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur dürfen Betreiber, die vertragsbasierte Zahlungen anbieten oder zulassen, Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen nicht bevorzugen oder benachteiligen, insbesondere nicht durch ungerechtfertigte Vorzugsbedingungen für den Zugang oder eine ungerechtfertigte Preisdifferenzierung.

Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur

- mindestens **11 kW je Ladepunkt**.

Wird die nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur einem bestimmten Nutzerkreis zur Verfügung gestellt, so muss ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet werden, insbesondere hinsichtlich Tarifen, Authentifizierung, Zahlungsmethoden und sonstigen Nutzungsbedingungen. Gebühren für andere Nutzer als den Beihilfeempfänger müssen Marktpreisen entsprechen.

[3] Richtlinie (EU) 2018/2001 des europäischen Parlaments und des Rats vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

6. Zuwendungen, Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Fördersatz beträgt gemäß Nummer 2.2 der Richtlinie „Nachhaltige Mobilität“ **bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben**.

Zusätzlich kann bei Vorhaben mittlerer Unternehmen der Fördersatz um **20 Prozentpunkte**, bei Vorhaben kleiner Unternehmen um **30 Prozentpunkte** erhöht werden.

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtausgaben mehr als **200.000 Euro** betragen.

Die maximale Zuwendung beträgt 2.000.000 Euro je Vorhaben. Bei Vorhaben von Gebietskörperschaften beträgt die maximale Zuwendung 3.000.000 Euro je Vorhaben.

Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- die Ausgaben für die Anschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur sowie die dazugehörige technische Ausrüstung,
- Stromkabel und Transformatoren,
- Ausgaben des erforderlichen Netzanschlusses bzw. dessen Erweiterung,
- dazugehörige Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom.

Ein **Batteriespeicher** ist förderfähig, wenn er technisch für den Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er dazu beiträgt, die erforderliche Ladeleistung bereitzustellen oder Netzengpässe zu vermeiden. Der Batteriespeicher muss dabei nicht ausschließlich zur Nutzung der Ladeinfrastruktur dienen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Erwerb von Grundstücken,
- Erwerb von Immobilien,
- Schuldzinsen,
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers,
- Einrichtungen zum Schutz vor Witterung (z. B. Überdachungen, Einhausungen),
- Neubau oder die Gestaltung des Parkplatzes,
- Beseitigung von Altanlagen und Altlasten und Baufeldfreimachungen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die über Miete, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden,
- Finanzierungskosten und Skonti,
- Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten,
- behördlich angeordnete Maßnahmen,

- Ausgaben nach Art. 66 und 67 VO (EU) 2021/1060 (u.a. Verlagerungs- und Abschreibungskosten),
- Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann,
- Anlage zur Erzeugung von Strom.

Gemäß Nummer 4.2 der Richtlinie „Nachhaltige Mobilität“ sind Vorhabensausgaben, für die bereits Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Fördermittel aus Bundesprogrammen sind nach Möglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen.

7. Auswahlverfahren

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt gemäß Nummer 4.1 der Richtlinie „Nachhaltige Mobilität“ im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens. Berücksichtigt werden ausschließlich vollständig eingereichte Wettbewerbsbeiträge.

Die Auswahl erfolgt getrennt nach den folgenden drei Gruppen:

1. kleine Unternehmen (KU)
2. mittlere Unternehmen (MU) und
3. sonstige Antragsberechtigte (inkl. kleine Midcap-Unternehmen).

Die Vorhaben werden innerhalb der jeweiligen Gruppe anhand der nachfolgend beschriebenen Förderintensität in eine Rangfolge eingeordnet und im Rahmen der für die jeweilige Gruppe verfügbaren Fördermittel ausgewählt.

Bewertungskriterium

Für die Rangbildung wird wie folgt die Förderintensität ermittelt:

Beantragte Zuwendung (€)
÷
neu geschaffene bzw. zusätzlich installierte Ladeleistung (kW)

= Förderintensität (€/kW)

Je niedriger die Förderintensität, desto höher ist der Rang des Wettbewerbsbeitrags.

Sofern mehrere Anträge dieselbe Förderintensität (€/kW) erhalten, erfolgt die Einstufung anhand der insgesamt zu installierenden Ladeleistung. In diesen Fällen wird der Antrag mit einer höheren Ladeleistung besser eingestuft. Bei gleicher Gesamtpunktzahl und gleicher Ladeleistung wird der Antrag höher eingestuft, der zuerst eingereicht wurde.

8. Förderverfahren und Unterlagen

Alle Informationen zum Förderverfahren sowie die notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde.

Das Einreichen eines Wettbewerbsbeitrags erfolgt ausschließlich elektronisch über das Thüringer Förderportal:

EFRE-Förderportal Thüringen

Bewilligungsbehörde ist die **Thüringer Aufbaubank (TAB)**.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist werden alle fristgerecht eingegangenen Wettbewerbsbeiträge geprüft und auf Grundlage des im Förderaufruf festgelegten Bewertungskriteriums in eine Rangfolge eingeordnet (siehe Ziffer 7).

Die Einreichung eines Wettbewerbsbeitrags stellt noch keinen Förderantrag dar und begründet keinen Anspruch auf Förderung.

Die Teilnehmenden, deren Vorhaben auf Grundlage des Rankings und im Rahmen des verfügbaren Förderbudgets ausgewählt wurden, werden anschließend durch die Bewilligungsbehörde per Mail zur Einreichung eines förmlichen Förderantrags aufgefordert.

Erst im anschließenden Antragsverfahren erfolgt die abschließende Prüfung der Fördervoraussetzungen sowie die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen des Antragsverfahrens weitere Unterlagen und Nachweise anfordern.

9. Mittelabruf und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt entsprechend Nummer 7.2 der Richtlinie „Nachhaltige Mobilität“ nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und auf Grundlage von maximal einem Mittelabruf pro Kalenderjahr je Vorhaben. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nachschüssig auf Grundlage der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend Nummer 7.3 der Richtlinie „Nachhaltige Mobilität“ sowie den ANBest-P bzw. ANBest-Gk vorzulegen.

10. Hinweise zur Publizität und Prüfung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet,

- die Fördermittel zweckentsprechend einzusetzen,
- erforderliche Monitoringdaten bereitzustellen,
- Prüfungen durch berechtigte Stellen zu ermöglichen.

Es gelten insbesondere die Prüfungsrechte gemäß Nummer 10 der Richtlinie „Nachhaltige Mobilität“.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen haben Sie auf die Unterstützung des Vorhabens durch den EFRE hinzuweisen.

11. Datenschutz

Im Rahmen des Wettbewerbsbeitrags, der Antragstellung und Förderung werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Durchführung des Förderverfahrens.

Es gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

12. Kontakt

Fragestellungen rund um die Förderrichtlinie „Nachhaltige Mobilität“ und diesen Förderaufruf können an die Thüringer Aufbaubank per E-Mail unter energie-verkehr@aufbaubank.de gerichtet werden.

Bei Fragen zur Ladeinfrastruktur steht Ihnen die Thüringer Energie- und Greentech Agentur (ThEGA) beratend zur Seite: info@mobilitaet.thega.de

Weitere Informationen sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) sind auf der Internetseite **[Platzhalter für Internetseite]** bereitgestellt.